

Schutzkonzept bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Erstellt durch die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“:

Silke Barking, Thies Fedders, Anette Grambow, Ursula Kappner, Anja Ruppenthal-Hexamer, Mirko Schieren, Karsten Zerm

Stand: Januar 2023

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Leitmotiv	3
3. Begriffsklärung	4
4. Achtsamkeitsrichtlinien	5
5. Beratungsstellen und Kooperationspartner	7
6. Präventionsmaßnahmen	13
7. Interventionsplan	14
8. Evaluation	15
9. Quellen	15

1. Vorwort

Das Erich-Brost-Berufskolleg soll für alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen ein sicherer Ort zum Lehren, Lernen und Arbeiten sein. Daraus ergibt sich für uns die Verpflichtung, alle am Schulleben Beteiligten vor Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Zur Ausgestaltung dieser Verpflichtung ist seit dem Schuljahr 2019/20 auf Initiative des Kollegiums und unter Beteiligung mehrerer Gremien (Schulleitung, Kollegium, Schülervertretung, Beratungslehrkräfte, seelsorgerisch tätige Lehrkräfte, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen) ein „Schutzkonzept bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ entwickelt worden. Dieses ergänzt das bereits bestehende Konzept zur Gewaltprävention.

Die gesetzliche Verankerung im Schulgesetz (§ 42) seit dem Schuljahr 2021/22 zeigt die gesellschaftliche Relevanz des Themas und bestärkt uns in der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes.

Die Ziele des Schutzkonzeptes sind, alle Beteiligten für das Thema der sexuellen Selbstbestimmung zu sensibilisieren, eine gemeinsame Haltung zum Thema „sexuelle Selbstbestimmung“ zu definieren, Präventionsmaßnahmen festzulegen und zu unterstützen und Handlungssicherheit für Verantwortliche und Betroffene zu schaffen.

2. Leitmotiv

Wir wollen in unserer Schulgemeinschaft den Wert der sexuellen Selbstbestimmung leben und vertreten. Hierzu wollen wir Beratung, Unterstützung und Prävention anbieten, besonders, wenn die sexuelle Selbstbestimmung gefährdet oder verletzt wird.

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft sollen die Lern- und Arbeitsmöglichkeiten, die unsere Schule bietet, uneingeschränkt nutzen und sich in ihren Potentialen optimal entfalten können.

Für alle Betroffenen ist die Verletzung sexueller Selbstbestimmung eine belastende Erfahrung, selbst wenn es sich nur um einen Verdacht oder ein Gerücht handelt. Sie wirkt sich bei allen Beteiligten negativ auf die freie Entfaltung und die Leistungsfähigkeit aus.

Mit solchen Erfahrungen sollen Betroffene an unserer Schule nicht alleingelassen werden, sondern Hilfe, Schutz und Stärkung erhalten.

Um das Ziel zu verwirklichen, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in unserer Schule zu gewährleisten, wollen wir im Schulleben sowohl den dazu erforderlichen Freiheitsrahmen als auch die erforderlichen Unterstützungs- und Schutzangebote bieten.

Hierzu wollen wir Betroffene, Beratende und Unterstützende auf Problemstellungen aufmerksam machen und sie in konkreten Situationen sprach- und handlungsfähig machen.

Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung geschieht leider überall im Zusammenleben und Zusammenarbeiten, wo nicht bewusst Menschen in ihrer

Selbstbestimmung gestärkt und gleichzeitig eine Schutzatmosphäre und Schutzmaßnahmen aufgebaut werden.

Die Folgen für Menschen, deren sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird, sind gravierend: Vertrauensverlust und Leistungsabfall bis hin zu lebenslangen seelischen und / oder körperlichen Beschwerden beeinträchtigen das Leben der Betroffenen.

Die negativen Auswirkungen für alle im Umfeld indirekt Betroffenen werden oft nicht bewusst wahrgenommen, sind aber signifikant nachweisbar.

Verletzung sexueller Selbstbestimmung geschieht in Familien, im Freundeskreis, am Arbeitsplatz, auf der Straße und eben auch in der Schule, unter Mitschüler*innen ebenso wie durch Kolleg*innen.

Die Täter*innen sexualisierter Übergriffe und Gewalt nutzen Vertrauen oder Abhängigkeit, Angst und Scham, oder auch eine Kultur des Wegschauens respektlos aus. Sie gehen oft strategisch und planmäßig vor.

Manchmal werden Menschen zu Unrecht einer solchen Tat beschuldigt. Auch dies belastet die Betroffenen sehr.

Daher wollen wir an unserer Schule handlungsfähig bleiben, wenn bezüglich des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ein Problemfall eintritt, indem wir klären und aktiv werden:

Was ist eigentlich genau passiert?

Wie kann man Wiederholung oder Schlimmeres verhindern?

Und wie kann es weitergehen: Wie kann man Unterstützung bekommen, wie kann Schutz gewährleistet werden, wie können Interessen gestärkt und vertreten werden?

3. Begriffsklärung

Der erste Schritt zum Handeln besteht darin, sprachfähig zu werden, also Begriffe für das zu finden, was sexuelle Selbstbestimmung einschränkt.

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung wird im schulischen Rahmen erst ermöglicht, wenn deren Verletzung als differenziertes Geschehen betrachtet wird. Die Unterscheidung hilft sowohl den Freiheitsrahmen abzustecken als auch den Schutz aufzubauen und beides miteinander zu verbinden.

Es ist sinnvoll, drei Varianten der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu unterscheiden:

Sexualisierte Grenzverletzungen

Eine sexualisierte Grenzverletzung ist jedes einmalige oder gelegentliche sexuell geprägte Verhalten, das vom Betroffenen nicht erwünscht ist und als respektlos oder als übergriffig empfunden wird. Die Grenzverletzung kann beabsichtigt oder unbeabsichtigt geschehen. Sexualisierte Grenzverletzungen „resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten“ oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“, die aus Mangel an Respekt in einer Gemeinschaft etabliert wurde. (vgl. Bezirksregierung Arnsberg).

Sexualisierte Übergriffe

Sexualisierte Übergriffe bestehen in wiederholten beabsichtigten sexualisierten Grenzverletzungen, bei denen abwehrende Reaktionen der Betroffenen, sowie Kritik Dritter, missachtet werden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sich mit diesem Verhalten über institutionelle Regeln, über die Interessen und den Protest der Betroffenen und / oder über fachliche Standards hinweggesetzt wird. (vgl. Bezirksregierung Arnsberg).

Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel und / oder einer gezielten Desensibilisierung, um eine sexualisierte Gewalttat oder einen sexualisierten Machtmissbrauch vorzubereiten (Täterstrategie).

Sie verletzen die Rechte auf den Schutz ihres Wohlergehens von Kindern, Jugendlichen und Arbeitnehmer*innen, den auch die Schule gewährleisten muss. (z.B. § 12 AGG, Art. 6 Abs. 2 GG und Verf. NRW, § 42 Abs. 6 SchulG)

Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalthandlungen

In Deutschland sind die ungestörte sexuelle Entwicklung junger Menschen sowie der Schutz vor schwerwiegenden sexuellen Belästigungen und die Freiheit der Entscheidung über die geschlechtliche Betätigung aller Bürger*innen ein geschütztes Rechtsgut (vgl. Dr. Alexander Stevens).

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet (vgl. Bezirksregierung Arnsberg):

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
 - Sexualisierte Gewalt gegen Kinder (§ 176 StGB) *
 - Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§ 177 StGB)
 - Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) *
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
 - Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
 - Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
 - Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)
- (*) „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“: Der „sexuelle Missbrauch von Kindern“ (§§ 176 bis 176b StGB) wird mit diesem Begriff gesetzlich neu gefasst werden, um das Unrecht der Taten klar zu beschreiben (vgl. BMJV Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.)

Anzunehmen ist, dass die neue begriffliche Fassung auch auf weitere Gesetze und Paragraphen (z.B. betreffend Jugendliche) ausgeweitet werden wird.

4. Achtsamkeitsrichtlinien

> Hinsehen, handeln, gegenseitig stärken <

Wir wünschen uns einen grenzachtenden Umgang miteinander, denn wir wollen die sexuelle Selbstbestimmung aller am Schulleben Beteiligten ermöglichen und einen Schutzraum gegen sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalthandlungen schaffen

Voraussetzung hierfür ist eine respektvolle und achtsame Haltung gegenüber den anderen, um von daher aktiv Verantwortung für den Schutz aller zu übernehmen.

Dies geschieht, indem

- Transparenz hergestellt wird,
- Menschen ernst genommen werden,
- Missstände angesprochen werden
- sexualisierte Grenzverletzungen im Gespräch geregelt werden und
- sexualisierte Übergriffe und Gewalthandlungen unterbunden werden.

Das bedeutet konkret:

- Nähe zueinander muss zwischen allen im Schulleben situationsangemessen sein und immer einvernehmlich die persönlichen Grenzen aller Beteiligten achtsam wahrnehmen und respektieren.
- Alle Situationen, in denen Mitarbeitende mit Schüler*innen arbeiten, sollen für diese überschaubar und einschätzbar sein.
- Abhängigkeiten, besonders emotionale Abhängigkeiten, durch persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Schüler*innen müssen vermieden werden.
- Vertrauliche Gespräche zwischen Mitarbeitenden und Schüler*innen sind manchmal wichtig. Vertraulichen Gesprächen muss von beiden Seiten zugestimmt werden.
- Sexualisierte Bemerkungen, Witze, Schimpfwörter und postings können im Kontext von Schule Grenzverletzungen sein und können die Form von Übergriffen annehmen. Jeder hat seine persönlichen Grenzen und diese sind zu respektieren.
- Individuelle Empfindungen sexualisierter Grenzverletzung sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren, sondern im Gespräch zu klären und zu regeln.
- Sexualisierte Übergriffe und sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende oder durch Schüler*innen bzw. Berichte über außerschulische Vorfälle dürfen nicht hingenommen werden. In einem solchen Fall wenden sich sowohl die betroffene Person, aber auch alle, die Zeuge eines solchen Vorfalls werden, an eine Vertrauensperson.
- Die Vertrauenspersonen wahren so viel Vertraulichkeit, wie der Vorgang erfordert, erläutern die möglichen bzw. nötigen Interventionsschritte und leiten die notwendigen Schutzmaßnahmen ein.
- Die Verleumdung (etwas behaupten, was gar nicht geschehen ist) von Mitarbeitenden oder Schüler*innen ist ein schwerwiegendes Vergehen und zieht auf jeden Fall Konsequenzen nach sich.

5. Beratungsstellen und Kooperationspartner

Ansprechpartner und Hilfsangebote

In der Schule:

Schulleitung:	Frau A.Grambow Herr J.Schalla
Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen:	Frau S.Barking Frau B.Kammann
Team KONTAKT (Beratungslehrer*innen):	Herr A. Diekow Frau G.Gültekin Herr M.Rispoli Frau N.Thamm
Schulsozialarbeit:	Herr M.Schieren
Schulsozialarbeit 3.0 (Die Boje):	Frau C.Boras
SV- Lehrer*innen:	Herr A.Diekow Frau G.Gültekin Herr H.Barking

Jede Lehrkraft und jede/r Schüler*in des Vertrauens! Z.B: Klassenleitung, Klassensprecher*innen

Sie können jede Kontaktperson persönlich ansprechen oder per Email anschreiben (jeweils Name wie oben: v.nachname@ebbk.schule)

In Essen:

AWO-Beratungszentrum für Familienplanung,
Schwangerschaftskonflikte und Fragen der Se-
xualität

Lore-Agnes-Haus

Lützowstr. 32, 45141 Essen

Tel: 0201 - 31053

Fax: 0201 - 3105-110

Email: loreagneshaus@awo-niederrhein.de

web: www.lore-agnes-haus.de

chat: www.liebe-lore.de

Ziel der Arbeit in allen Bereichen ist die sexuelle Selbstbestimmung.

Angebote zum Thema „sexuelle Gewalt im Kindes- oder Jugendalter“:

- Beratung von betroffenen Jugendlichen, Erwachsenen u. Vertrauenspersonen
- Fall- und Fachberatung

Die Beratungen sind kostenfrei und anonym.

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Essen
e.V.

Kinderschutz-Zentrum

Weberplatz 1, 45127 Essen

Tel. : 0201 - 202012

Email: kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de

web: www.dksb-essen.de

- Beratungen bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung/ Vernachlässigung von Kindern, bei familiären Krisen und Fragen der Erziehung.
- Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter sowie Erwachsene, die sich Sorgen um ein Kind (z. B. in der Familie/Verwandtschaft, Nachbarschaft oder im Freundeskreis) machen.

Die Beratungen im Kinderschutz-Zentrum sind kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Erziehungsberatungsstelle Essen-Borbeck:

Bocholder Straße 32, 45355 Essen

Tel: 0201 - 45093-0

Fax: 0201 - 45093-20

Kostenfreie und vertrauliche Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen

Frauenberatung Essen

Zweigertstr. 29, 45130 Essen

Tel: 0201 - 786568, Mo. - Fr. von 10.00 - 13.00

Uhr, danach AB

Email: info@frauenberatung-essen.de

- Notruf und Beratung nach sexualisierter Gewalt
- Krisenintervention
- Akutberatung nach sexualisierten Gewalterfahrungen
- Stabilisierung nach traumatischen Erfahrungen
- Unterstützung und Begleitung bis zum Gerichtsprozess

Kostenlose Beratungstermine für Betroffene und deren Angehörige nur nach Vereinbarung. Für Frauen nach akuter Vergewaltigung erfolgt ein Rückruf innerhalb von 24 Stunden auch an Wochenenden und Feiertagen.

Frauenberatung und Psychotherapie Distel e.V.

– Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Julienstr. 26, 45130 Essen

Website: <http://www.distel-ev.de>

Telefon: 0201 /776777

E-Mail: info@distel-ev.de

Kurzbeschreibung des Angebots

Hilfe für Frauen nach sexualisierter Gewalt,

Beratung zu vertraulicher Sicherung gerichtsfester Spuren in Fällen von sexualisierter Gewalt (ASS)

Jugendamt Essen - Soziale Dienste

Jugendamt

Haus am Theater, I. Hagen 26, 45121 Essen

Tel: 0201 - 88 51777

Fax: 0201 - 88 51101

Email: jugendamt@essen.dew

web: www.essen.de/jugendamt

Stadtteilbezogene Beratungsstellen des Jugendamtes/soziale Dienste:

Erreichbarkeiten unter www.essen.de/soziale-dienste

Beratung und Unterstützung bei persönlichen und familiären Problemen

- Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen; Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden
- die Beratung ist kostenfrei und vertraulich

Jugendpsychologisches Institut (JPI) der Stadt Essen

Das JPI arbeitet sozialraumbezogen in folgenden Stadtteilen:

JPI Steele

Paßstraße 2, 45276 Essen

Tel: 0201 - 88 – 51333

JPI Altendorf

Kopernikusstraße 8, 45143 Essen

Tel: 0201 - 88 – 51800

JPI Altenessen

Wildpferdehuth 2, 45326 Essen

Tel: 0201 - 88 - 51349

Email: jpi@jpi-essen.de

- Beratung, Diagnostik und therapeutische Interventionen unterschiedlicher Fachrichtungen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien
- die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei u. unterliegt der Schweigepflicht
- Jugendliche können sich auch ohne Einwilligung der Eltern vertrauensvoll an das JPI wenden

Kriminalkommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz

Büscherstr. 2-6, 45117 Essen
Tel: 0201 - 829 - 0 oder 829 - 4444
Email: kpo.essen@polizei.nrw.de
web: www.polizei-essen.de

- Rechtliche und verhaltensorientierte Einzelfallberatungen
- Opferschutzmaßnahmen und Opfernachsorge

Schulpsychologischer Dienst - Schulpsychologische Beratung

Hollestr. 3 - Gildehof -
45127 Essen
Telefon: 0201 88 40 131
Fax: 0201 88 40 911
E-Mail: Schulberatung @essen.de

Steht in Krisen beratend zur Verfügung. Schulpsychologen haben keinen Therapieauftrag, können jedoch in entsprechenden Situationen weitervermitteln.

ZART bitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Hollestr. 1, 45127 Essen
Seiteneingang B, 9. Etage, Raum 913
Tel. 0251 - 4 14 05 55

In Essen werden ausschließlich Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hörschädigung und/ oder anderen Behinderungen sowie Männer beraten.

Jeden Montag sind sie in Essen vor Ort. Sie beraten dort auch in Deutscher Gebärdensprache (DGS), lautbegleitenden Gebärden (LBG) oder Lautsprache.

Man kann sich aussuchen, ob man von einem Mann oder einer Frau beraten werden möchte. Die Terminvereinbarung läuft über Zartbitter in Münster.

Die Beratung findet in Essen im Haus der Technik statt.

Regional:

Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen

Robert-Koch-Str. 18

45879 Gelsenkirchen

Deutschland

Website: www.frauenberatung-ge.de

Telefon: 0209/207713

E-Mail: info@frauenberatung-ge.de

Kurzbeschreibung des Angebots

Hilfe für Frauen nach sexualisierter Gewalt,

Beratung zu vertraulicher Sicherung gerichtsfester Spuren in Fällen von sexualisierter Gewalt (ASS)

Frauenhaus Gelsenkirchen

Anonymisierte Adresse

Gelsenkirchen

Telefon: 0209/201100

E-Mail: info@frauenhaus-gelsenkirchen.de

Kurzbeschreibung des Angebots

Frauenhäuser bieten von Gewalt betroffenen Frauen (mit Kindern) Zuflucht, eine professionelle Beratung und Unterstützung für die weitere eigenverantwortliche Lebensgestaltung.

Website: <https://frauenhaus-gelsenkirchen.de>

Allgemeine Beratungsstelle für Frauen – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Hans-Böckler-Platz 9

45468 Mülheim an der Ruhr

Deutschland

Website: www.hilfe-fuer-frauen-ev.de/allgemeine-beratungsstelle/

Telefon: 0208/3056823

E-Mail: beratungsstelle@hilfe-fuer-frauen-ev.de

Kurzbeschreibung des Angebots

Hilfe für Frauen nach sexualisierter Gewalt,

Beratung zu vertraulicher Sicherung gerichtsfester Spuren in Fällen von sexualisierter Gewalt (ASS),

Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Rheinland: 0211 – 2808 – 0

(Regierungsbezirk Düsseldorf/ Köln)

Die UK NRW verfügt über ein Netzwerk von Psychologen und Psychotherapeuten, die Betroffenen kurzfristig, soweit erforderlich, eine Therapie anbieten können. Zumindest aber die fünf probatorischen Sitzungen (z.B. um eine PTBS zu verhindern). Im Rahmen einer persönlichen Beratung werden die Vorgehensweisen abgesprochen.

Überregional:

Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen

Frauen

Landesweites Beratungsangebot

Website: www.hilfetelefon.de

Telefon: 08000 116016

Kurzbeschreibung des Angebots

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein 24-Stunden-Beratungsangebot für Deutschland, das telefonisch und per Online-Beratung vertraulich und kostenfrei Hilfe und Unterstützung bietet – an 365 Tagen, rund um die Uhr, anonym, mehrsprachig und barrierefrei.

Opfer-Telefon und Onlineberatung des WEISSEN RINGS

Landesweites Beratungsangebot

Website: www.weisser-ring.de

Telefon: 116006

Weiterführender Link: www.weisser-ring.de/de/onlineberatung

Kurzbeschreibung des Angebots

Opfer-Telefon: Bundesweit. Kostenfrei. Anonym. Ein Hilfsangebot des WEISSEN RINGS: 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr.

Onlineberatung: In einem speziellen sicheren Programm können Sie eine Anfrage an das Team der Onlineberatung verfassen. Alle Erstanfragen werden in der Regel innerhalb von 72 Stunden beantwortet.

Die Beauftragte für den Opferschutz

Landesweites Beratungsangebot

Website: www.opferschutzbeauftragte.nrw.de

Telefon: 0221/39909964

E-Mail: poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de

Kurzbeschreibung des Angebots

Zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen. Eine der Kernaufgaben ist es, Kriminalitätsoptionen den ersten Zugang zu Hilfeangeboten zu erleichtern. Sie informiert Opfer und nimmt eine Lotsenfunktion zu den verschiedenen Angeboten der Opferhilfe wahr.

Hilfetelefon Gewalt an Männern

Landesweites Beratungsangebot

Website: www.maennerhilfetelefon.de

Telefon: 0800/1239900

E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de

Kurzbeschreibung des Angebots

Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Männer

6. Präventionsmaßnahmen

In unserem Leitmotiv steht *„Für alle Betroffenen ist die Verletzung sexueller Selbstbestimmung eine belastende Erfahrung, selbst wenn es sich nur um einen Verdacht oder ein Gerücht handelt. Sie wirkt sich bei allen Beteiligten negativ auf die freie Entfaltung (...) aus“*.

Aus diesem Grund dürfen unsere Schutzmaßnahmen nicht nur reaktiv sein, sie müssen vielmehr darauf ausgerichtet werden, belastende Erfahrungen zu vermeiden.

Durch die Sensibilisierung unserer Lehrkräfte für dieses Thema möchten wir möglichst viele Lehrer*innen dafür gewinnen, sich im Rahmen weiterer Fortbildungsangebote und Fachtagungen weiterzubilden und damit die Basis für die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes zu schaffen.

Die Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Themen, die das Schutzkonzept umfasst, wird von der Schulleitung dementsprechend gezielt gefördert und unterstützt.

Des Weiteren verstärken wir unsere Bemühungen, für unsere Schüler*innen ebenfalls Veranstaltungen zu organisieren, die der Prävention in diesem Bereich dienen. Vor allem unser regelmäßig von unserem Beratungsteam KONTAKT organisierter Beratungstag, bei dem sich regionale Beratungsstellen im Hause auf einer Art Messe vorstellen, soll dazu beitragen.

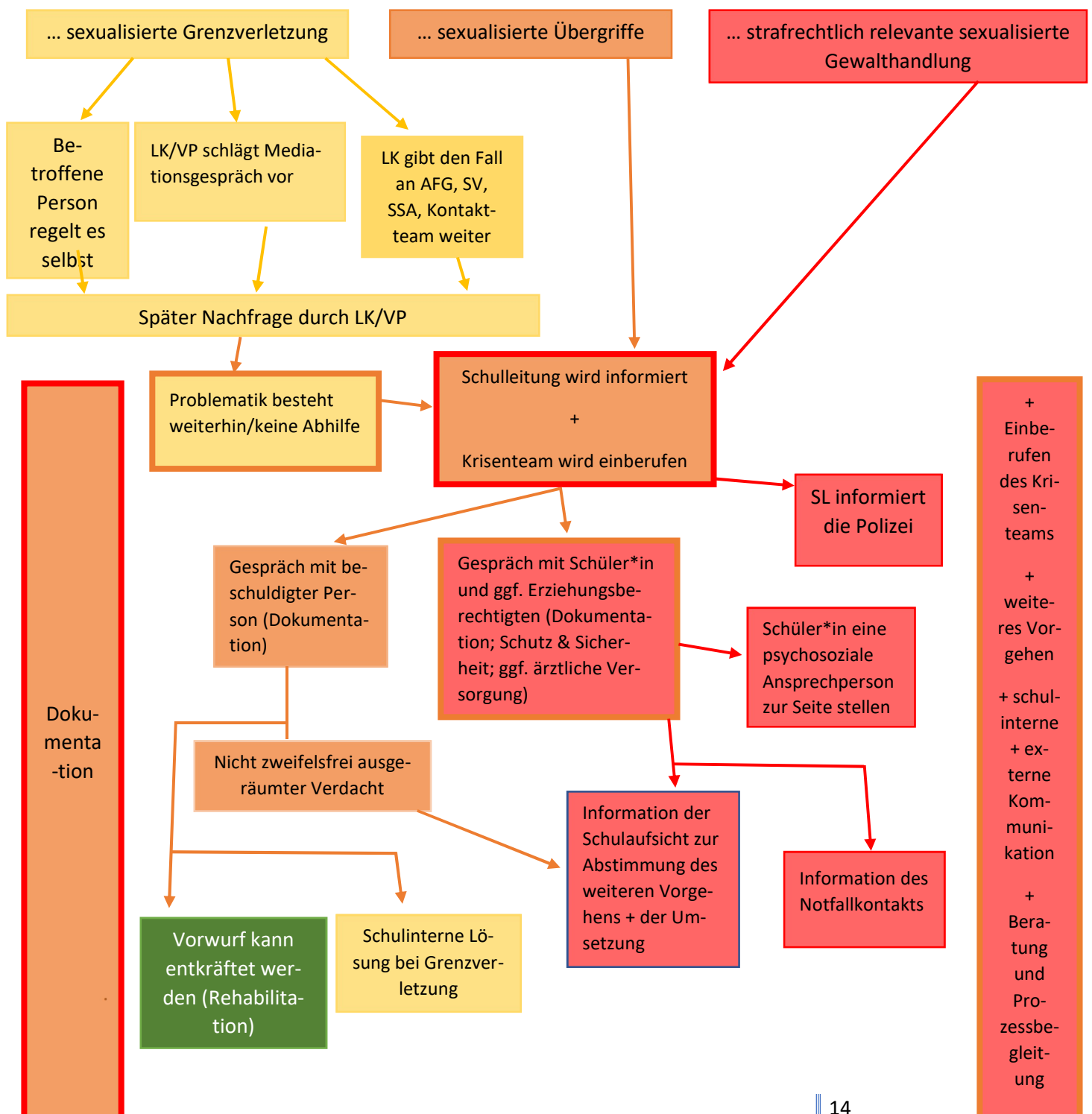
7. Interventionsplan

(LK = Lehrkraft, VP = Vertrauensperson, AfG = Ansprechpartnerin f. Gleichstellungsfragen, SSA = Schulsozialarbeit, SV = Schülervertretung)

Ablaufplan bei sexualisierter Grenzverletzung/sexualisiertem Übergriff/strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalthandlung

Betroffene Person vertraut sich einer LK/VP an bzw. LK beobachtet ...

Es findet ein Gespräch zwischen LK/VP und betroffener Person statt. Weitere Schritte werden geklärt, insbesondere erfolgt eine Klärung, welcher Tatbestand vorliegt.



8. Evaluation

Ziel unserer Evaluation ist es zu ermitteln, wie Schüler*innen und Lehrkräfte den Stand präventiver Maßnahmen am EBBK wahrnehmen. Dazu nutzen wir für Schüler*innen das Onlinetool „du bist gefragt“, welches ein Serviceangebot im Rahmen des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist. Es wird kostenfrei durch den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und des Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI), zur Verfügung gestellt.

Zudem nutzen wir, in Anlehnung an den Schüler*innenfragebogen, wie bereits in anderen Kontexten, EDKIMO für die Lehrer*innenbefragung. Hier können wir die Fragen individuell anpassen und analysieren.

Die Evaluation unterstützt uns dabei, förderliche und hinderliche Faktoren für die (Weiter-) Entwicklung unseres Konzeptes zu reflektieren und dementsprechend Veränderungen zu implementieren.

9. Quellen

1. Bezirksregierung Arnsberg: Handreichung „Sexualisierte Gewalt an der Schule“ (Letzter Abruf 30.01.2023).
2. Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, 01.07.2020 (letzter Abruf 30.01.2023).
3. Dr. Alexander Stevens: Die unterschiedlichen Verjährungsfristen von Sexualdelikten wie Vergewaltigung, Missbrauch, Nötigung etc. Strafrecht (letzter Abruf 30.01.2023)
4. Horizont – Fachgruppe gegen sexualisierte Gewalt, Herbst 2016 (letzter Abruf 30.01.2023).
5. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): „Du bist gefragt“ Selbstevaluationstool (letzter Abruf 30.01.2023)